

Caput XIX.

Von Verwaltung der Kirchen-Güter / und
Ampt der Kirchen und Schul-Dechen.

I.

Dieweil nicht allein zu Unterhaltung des Predigampts sondern auch der Schulbedienten und Küster in gleichen zu Behuff der Kirchgebäuen / Pfarr-Schul-und Küsterhäusern / und was hierzu gehört zureichende Mittel nöthig / dieselbe auch von unsern Vorfahren hohen Christmilden Andenkens und uns dergestalt verordnet seynd / daß unter Gottes Segen bey den Kirchen jedes Orts in ziemlicher Nothdurfft sich befinden / wil nöthig seyn / daß zu guter Bewahrung und Verwaltung nützlicher Anlage und gedenlicher Vermehrung derselben / treue Aufsicht getragen und hiemit auch disfalls der Kirchen wol vorgestanden werde.

2. Zu welchem Ende bey jeder Kirchen zween Männer / die eines ehrlichen Leumuths / und von der Gemeine das Zeugniß haben / daß sie verständig / friedsam / gewissenhaft und gottsfürchtig Evangelisch-Reformirter Religion zugethan seynd / die auch lesen und schreiben können / bey der visitation von unsern verordneten visitatoribus und Pfarrern / und zwar in den Städten mit Zuziehen Bürgermeister und Raths / auch wol Eltesten in der Gemeine / erwahlet / aufgenom-

nommen / und so bald bestätigt werden sollen.

3. Wer nun zu einem Kirchen-Dechen erwählt wird / dem sol / was seines Ampts sey / fürgehalten / und er zu williger Annnehmung desselben disponirt werden / un wo er dagegen keine erhebliche Entschuldigung hätte / sol er an Eides statt und mit Handtastung angeloben / solches Amt auff sich zu nehmen / und nach seinem besten Vermögen so zu versehen / wie er für Gott und seiner Lands-Herrschaft / auch sämtlicher Gemeine gedencft zu verantworten. Welches / wo vorgegangen / sie auch vom Superintendente bey haltender visitation oder auf dessen Verordnung vom Pastore des nechstfolgenden Sonntags öffentlich in der Kirchen vorgestellet werden sollen.

4. Es sollen aber solche Kirchen-Dechen / wo sie in ihrem Amt sich wol verhalten / zum wenigsten sechs un außs höchste acht oder zehen Jahr daran gelassen / un wann sie dimittirt werden / ihnen nechst Dancksagung vor treue Bedienung angedeutet werden / daß wo sie etwa hernacher außs neue zu solchem Amt begehrt / würden sie sich nicht zu wegern haben / dasselbe wieder auf sich zu nehmen ; Ehe und bevor sie aber dimittirt werden / seynd sie vorhin ihre Rechnungen allerdings richtig zu machen und zu justificiren gehalten.

5. Wo sie auch besagter massen ihres Ampts erlassen werden / oder auß gewissen erheblichen Ursachen

umb Erlassung anhalten/ und dieselbe erlangen / sollen sie nicht beyde zugleich abstehen/ sondern jedesmahl einer von beyden am Ampt verbleiben/ und ihm ein anderer beygefügt werden.

6. Es sol ben jeder Kirche so wol in den Städten als auff dem Lande ein richtiges vollständiges in Pergament eingefasstes Lager-Buch und Haupt-Register seyn/ aller der Güter/ Pfachten/ Capitalien und Renten/ so zur Kirche und Küsterey gehörig / in welchem der liegenden Güter halben klar und deutlich gemeldet werden sol/ wasserley Art die Güter seyn/ wo und wie sie in ihren Pfalen gelegen / wie gut oder schlecht sie seynd/ wer sie inne habe/ *un quo titulo & jure*, wie viel sie jährlich pro tempore thun oder nicht thun können/ was für onera darauff haften/ oder ob sie ganz frey/ zu was Zeit im Jahr die præstanda abgestattet werden müssen/ und ob man die Pfachten müsse abholen / oder ob sie müssen gebracht und geliefert werden/ 2c.

7. Zwen Exemplaria solchen Lagerbuchs sollen gemacht / das eine zur repositur des Consistorii eingesand/ das ander aber bey der Kirche jedes Orts in einem doppelt verschlossenen Kistlein wol verwahret werden/ wozu den einen Schlüssel der Prediger / den andern aber die Dechen oder Provisores haben sollen/ wie s. 12. mit mehrern zu sehen.

8. Wo etwas in dem Lager-buch zu verändern fällt/

fällt/ daß an Kirchen-Gütern und Mitteln etwas her-
bey oder abkömmt/ oder sonst zu revidiren/ und eines
oder anders anzuzeichnen ist / sol dasselbe vom Pastore
in Gegenwart der Kirchen-Dechen geschehen/ auch da-
von so bald das Consistorium dergleichen in dem da-
selbst befindlichem Exemplar zu verfügen / berichtet
werden.

9. Beyde Dechen sollen jeder eine richtige desi-
gnation und Verzeichniß haben/ aller Einnahme / und
so wol in fleißiger Bentreibung als berathsamer An-
lage der einkommenden Renten und Gefällen einer
dem andern treulich helfen/ auch beyde ein Jahr umb
das ander die Rechnung führen.

10. Zudem sollen die Kirchen-Dechen gute acht
haben auff die Behme / oder Pfarz- und Küster-Häu-
ser / und was demselben annex neben den Pastoren/
Schulmeistern und Küstern/ Sorge zu tragen / daß
nichts dessen einiger Weise verkomme oder verschmä-
lert/ sondern alles in gutem esse erhalten und gebessert
werde/ gestalt sie bey den visitationen davon Rede und
Antwort zu geben gehalten seyn sollen.

11. Keine Gelder der Kirchen oder Küstereyen
angehörig / sollen von den Dechen an jemand außge-
than werden/ ohne Vorwissen und Gutfinden des Su-
perintendentis und Pastoris, wie auch in Städten des
Raths/ und sollen über allem so außgethan/ auch wann
schon

schon die Summa nicht über 12 Rthaler wäre / gnugsame obligationes in welchem eine gewisse freye wol zu reichende hypotheca gestellet / genommen / und dieselbe entweder gerichtlich oder doch unter drey Zeugen und in bester Form versichert werden.

12. Die originalia der obligationen und Handschriften sollen in einem Kistlein mit zwey Schlüsseln / deren einen Pastor, den andern der älteste Kirchen-Dechen habe / an einem sichern verschlossenen Orte in der Kirche / oder auff dem Lande im Pfarrhause verwahrt / hingeleget werden. Wo sie aber in einer oder andern Stadt auff dem Rathhause bewahret werden / soll doch Pastor primarius loci derselben copiam bey sich haben.

13. Auch sollen keine solcher Güter Pfachten oder Capitalen verkaufft / versetzt / versplissen / vertauscht / oder von debitoren auff andere verwiesen werden / ohne Bewilligung des Superintendenten jeder Clafs, welcher in solchen Fällen sich nach seiner und der andern Beschaffenheit der Sachen bey dem Magistrat in Städten und den Beaupten auf dem Lande / allemahl aber mit Zuziehung der Pastoren und Decanen wol zu erkundigen / und da er sich darein zu finden weiß / oder siehet / daß die Sache richtig / deren er sich nicht allein unternehmen wolte oder könnte / solches ans Consistorium zu bringen hat.

14. Auch

14. Auch sollen keine Kirchen-Güter an jemand länger dann auff 10 Jahr pro uniformi Canone elocirt oder vermenert werden/ damit der Conductor hiedurch kein Anlaß nehme/ solcher Güter sich weiter anzumassen/ dann jus conductionis, pro tempore Conducto mitbringeret.

15. Damit die Kirchen-Decani mit den unwilligen und trägen debitoribus desto besser zurecht kommen können/ von denselben richtige Bezahlung und Lieferung der Kirch-Gefällen zu empfangen/ auch desto minderen Vorwand haben mögen/ wegen häufigender restanten sich zu entschuldigen/ und also diß gemeine Ubel/ wodurch den Kirchen an dero habenden reditibus mercklicher Schaden zuträcht/ bester massen verhütet werde/ wird das privilegium so von Herrn Graff Simon Christelig-hohen Andenckens im Jahr 1606. dißfalls den Kirchen zum besten gegeben worden/ hiemit erneuert/ dahin lautend/ daß die Kirchen-Decani, dafern die Beampte sich säumig erzeigen/ ihnen zur Zahlung nöthige Hülff. Hand zu bieten/ die Macht haben sollen/ selbst wider die debitores lentos & morosos mit der Pfandung und ferner/ Einhalt der distractions-Ordnung/ zu verfahren; Jedoch ehe die Kirchen-Dechen solches vornehmen/ sollen sie vorhin umb Michaelis-Tag etwa 14 Tage zuvor/ und so viel nach demselben 1. 2. 3. mahl jedes Orts bey dem Rath in den Städten/

oder Beamten auff dem Land sich umb Hülffe zur Zahlung gebührend angeben/und wo sie inñerhalb Monats Zeit nach Michaelis darzu nicht gelangen können/als denn ohn weiters Begehren inñ Erwarten der Ampts-Hülffe gemeldten privilegii würcklich sich gebrauchen. Solte auch jemand der debitorum, deme vorgegangen fernere dilation erlangen / und die Bezahlung biß auff die Erndte sich verziehen wolte / sollen die Kirchen-Dechen die Macht haben / einem solchen debitori das Korn auff dem Felde in Beschlag zu nehmen / und davon so viel als zur Zahlung zureichen kan / an einen sichern Ort einzuführen/ nachgehends auch zu gewöhnlicher Zeit vor Martini außdröschchen zu lassen / und zu verkauffen/biß die Kirche habe/was ihr zukömmt/doch daß solches ohne gefehr des debitoris geschehe / und wann an dem Korn oder dessen Werth überschiesset/ ihm richtig außgefolget werde.

16. Bey Hebung und Einnahme der Kirchen-Gefälle/ es sen/ daß dieselbe auf gewissen Tag im Jahre oder sonst geschehe / mögen zwar die Dechen mit den Pfachtleuten/die ihr Korn liefern / einen Trunck Bier thun / sollen aber wol verhüten / daß zum Bescher der Kirchen keine Gezähe und Gelache angestellt werden/massen dero Unkosten bey den Rechnungen ihnen nicht passiret werden sollen.

16. Auch werden alle Kirchen-Dechen hiemit ernst

ernstlich erinnert und bey ihren Pflichten vermahnet/ daß sie von den Kirchen- und Küsterey-Gütern / nicht das geringste anders anlegen/ als was mit Wissen und Rath des Pastoris die unumgängliche Nothdurfft erfordert. Worauff bey der Rechnung der Superintendens gute Acht geben / und wo sich befünde / daß von den Dechen etwas unnöthiges und unnützlich oder überflüssig einem oder andern zu gefallen/ auffgewendet oder versplittert wäre / ihnen dasselbe nicht passiren/ sondern die Dechen selbst dafür stehen und zahlen lassen sollen.

18. Es sol der Kirchen-Dechen/ so jedes Jahr die Rechnung führt/ dieselbe gegen der Zeit der Kirchen-visitation in duplo fertig haben/ worin sein rein und ordentlich Einnahme und Außgabe von Post zu Post eingebracht sey mit beygehenden Anhang / von wem und wie viel er würcklich empfangen oder nicht/ und so er einen recess schuldig verbliebe/ wo und bey wem derselbe stehe / auch ob die debitores zu zahlen haben oder nicht/ damit also bey der visitation alles so viel besser zur Richtigkeit gebracht/ und judicirt werden könne / woran es hafte/ daß ein solcher Nachstand verblieben.

19. Würde sich alsdann befinden/ daß die Dechen nicht gebührenden Fleisses mit Ventreibung der Aufsunften ihr Ampt thun / indem sie einen oder den andern Schuldmann anzumahnen / sich scheuen/ guten Freun-

Freunden einen Gefallen erweisen / und also dieselben drey vier Jahr nacheinander übersehen / ja bey der Rechnung sie entschuldigen und beklagen oder umb Nachlaß für dieselbe helfen bitten / sollen solchen Dechen in den Rechnungen von den *visitatoribus* dergleichen Restanten nicht passiret werden / sondern sie dafür einstehen / und als einen Empfang dieselben berechnen und zahlen; Es sey dann / daß der Debitor kündlich in solchen Zustand gerathen / daß ihm etwas nachzugeben die Billigkeit erforderte / und Superintendens und mit demselben in den Städten Senatus neben Ministerio, auf dem Lande aber die Beamten und Pfarrer bey Abhör der Rechnung solches erkennen / welchen falls es so bald unter den passirten restanten angezeichnet werden solle / ob etwa nach einiger Zeit vor die Kirche etwas davon einkommen möchte.

20. Die Kirchen-Rechnung / so bald sie eingenommen und richtig befunden seynd / sollen bey der visitation von denen *visitatoribus* und in den Städten vom regierenden Bürgermeister neben dem Pastore unterschrieben werden. Wann aber ein oder andere Stadt dißfalls besondere privilegia hätte und dociren könnte / daß sie mit der Kirchen-Rechnung an die visitation nicht gebunden / noch verpflichtet seyn / die *visitatoribus* beywohnen zu lassen / bleibt es zwar dabey / es sollen aber in solchen Städten die Kirchen-Rechnungen

gen jedesmahl vorher ehe die visitation gehalten wird/
ihres gehörigen Orts in Gegenwart Pastorum loci ab-
gelegt/ auch von denselben nicht weniger dann nomine
Magistratus mit unterschrieben und justificirt, ihnen auch
ein Exemplar davon zu sich zu nehmen zur Hand gestel-
let werden.

21. Was der Kirchen-Dechen halben obigermas-
sen ist verordnet / dasselbe sol auch mit Bestellung der
Schul-Dechen in Städten und Orten da nöthig re-
spectivè in acht genommen werden / und sie in Bedie-
nung ihres Ampts mit Verwaltung der Schul-Ken-
ten/ fleissiger Beobachtung der Schul-Gebäuen und
was denselben angehörig/ auch richtiger Berechnung
aller Einnahme und Ausgabe sich obgesetzter Verord-
nung gemäß halten.

Caput XX.

Von den Armen-Gütern und Ampt der
Allmosen-Pfleger.

I.

Damit bey jeder Gemeine vor dero Armen und
derselben Verpflegung nöthige Vorsorge be-
ster massen getragen werde/ sollen jedes Orts
zween qualificirte Männer hierzu angeordnet und es so
wol mit derselben Erwehlung und Bestätigung / als
mit Verrichtung ihres respectivè Dienstes/ auch rich-
tiger